

Änderungen bei der Zuteilung von Saldosteuersätzen unter der Mehrwertsteuer – verheissungsvolle Neuigkeiten?

Makedon Jenni* und Christina Meier*, Bern



Zusammenfassung

Zusammen mit der Praxismitteilung vom 7. Juni 2004 und einem Informationsschreiben an die Steuerpflichtigen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), die neueste Spezialbroschüre Nr. 03a zum Thema «Saldosteuersätze» (SB 3a) publiziert. Hintergrund sind systematische Neube-

Lead

Mit der neuesten Version der Spezialbroschüre zum Thema «Saldosteuersätze» stellt die ESTV die MWST-Pflichtigen vor neue Tatsachen. Nebst Änderungen bei der Zuteilung von Saldosteuersätzen auf die diversen Branchen und Tätigkeiten sind weitere materielle Neuerungen zu beachten. Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist zu prüfen und wo sinnvoll rasch vorzunehmen.

rechnungen der Saldo- und Pauschalsteuersätze von Branchen und Tätigkeiten. Als Folge davon werden rund 30% dieser Branchen und Tätigkeiten neu einem anderen (in der Regel tieferen) Abrechnungssatz zugeteilt. Dadurch haben die von dieser Änderung betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Abrechnungsmethode zu wechseln. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft – die Steuerpflichtigen können vorerst bis Ende August 2004 reagieren.

1. Einleitung

Mit ihrer nun vierten Überarbeitung zur vorliegenden Thematik innerhalb von bald 10 Jahren hat die ESTV diverse Änderungen vorgenommen. Einmal mehr kann festgestellt werden, dass die Entwicklungsdynamik bei der Mehrwertsteuer (MWST) ungebrochen ist und die Verwaltungspraxis an die Steuerpflichtigen weiterhin höchste Anforderungen stellt.¹ Die Thematik ist – was längst nicht mehr erstaunt – auch bei den Saldosteuersätzen (auf den zweiten Blick) vielschichtig.

Bevor auf die einschneidenden Änderungen der SB 3a eingegangen wird, soll kurz noch einmal der Hintergrund der Saldosteuersatzmethode unter dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) in Erinnerung gerufen werden. Sinn und Zweck der in Art. 59 MWSTG festgeschriebenen pauschalen Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen besteht darin, den kleinen und mittleren Unternehmen eine bessere Ausgestaltung der mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen und sie von unangemessenen Umtrieben administrativer Art zu entlasten. Die ESTV gewährt in ihrer Praxis grundsätzlich nur rein abrechnungstechnische Vereinfachungen, zumal eine fiskalische Bevorzugung vom Gesetzgeber hier nicht vorgesehen ist.

Als zentrale Erleichterung der Saldosteuersatzmethode ist der Umstand zu werten, dass die auf den Aufwendungen lastenden Vorsteuern im Sinne einer Pauschale als abgegolten zu betrachten sind. Mit dem

Wegfall der aufwändigen Ermittlung der einzelnen Vorsteuerbetreffnisse ist die primäre administrative Erleichterung dokumentiert;² zudem ist die formelle Prüfung von Kreditorenrechnung nicht erforderlich. Arithmetisch betrachtet widerspiegelt der Saldosteuerersatz (in Form eines tieferen Abrechnungssatzes) die Differenz zwischen dem Steuersatz und dem – aus mittelfristiger Sicht – von der ESTV statistisch erhobenen Anteil an vorsteuerbelasteten Aufwendungen und Investitionen. Im Endeffekt sollte die nach dieser pauschalen Methode ermittelte Steuerschuld möglichst genau der Nettosteuerzahllast gemäss effektiver Abrechnungsmethode entsprechen. In der Praxis trifft dies jedoch eher selten zu, da die ESTV bei ihrer Festlegung des Abrechnungssatzes von einer durchschnittlichen Vorsteuerbelastung einer ganzen Branche resp. einer Tätigkeit ausgeht. Je nach tatsächlicher Aufwandstruktur und Investitionsgebaren sowie Häufung allfälliger Eigenverbrauchtatbestände kann die individuelle Vorsteuerbelastung des Steuerpflichtigen sogar merklich vom als allgemeingültig betrachteten Branchendurchschnitt abweichen, womit das Ziel der Steuerneutralität verfehlt wird.

Im Folgenden stehen die Änderungen der SB 3a gegenüber der alten Fassung im Zentrum der Ausführungen. Die allgemein bekannten gesetzlichen Voraussetzungen und die von der ESTV auferlegten Rahmenbedingungen bei der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode werden dabei nicht behandelt.³ Gleichzeitig sei der Hinweis erlaubt, dass die hier gemachten Aussagen grundsätzlich auch für Steuerpflichtige gelten, die nach Pauschalsteuersätzen abrechnen.⁴

2. Materielle Änderungen

2.1 Änderungen in der Zuteilung des Saldosteuerersatzes

Das Wichtigste sei an dieser Stelle vorweggenommen. Zum ersten Mal hat die ESTV, losgelöst von einer allgemeinen Steuersatzerhöhung, umfangreiche und systematische Neuberechnungen der Saldosteuersätze angestellt und eine doch erhebliche Anzahl Tätigkeiten einem anderen Abrechnungssatz zugeordnet. Basis der Neuberechnungen bildeten die anlässlich der MWST-Kontrollen gewonnenen Branchen- und Tätigkeitserfahrungszahlen. Erfreulicherweise zu vermerken ist dabei, dass für viele Branchen resp. Tätigkeiten per 1. Juli 2004 ein tieferer Saldosteuerersatz definiert wurde (hierunter fallen 99 Tätigkeiten!). Nur 4 Branchen resp. Tätigkeiten, namentlich Taxiunternehmen,

Internet (Ersteller von Homepages/Websites), Plattenleger und Büros für Public Relations erleiden eine Erhöhung des zugeteilten Saldosteuerersatzes. Gemäss Angaben der ESTV sind damit rund 30% der Tätigkeiten von einer Änderung betroffen. In Prozenten der derzeitigen Saldosteuerersatzanwender ausgedrückt hiesse dies, dass lediglich rund 13% von einer Saldosteueränderung betroffenen sind. Für die anderen 87% bleibt in Bezug auf die Höhe der Saldosteuerätze alles beim Alten.⁵ Wie die Erläuterungen in Ziff. 2.2 hiernach zeigen werden, sehen sich jedoch auch diese 87% mit anderen Änderungen konfrontiert.

Abweichend vom Grundsatz, wonach die einmal gewählte Abrechnungsmethode (Saldosteuerersatz oder effektiv) 5 Jahre beizubehalten ist, hat der Steuerpflichtige gemäss Art. 59 Abs. 3 MWSTG das Recht, die Abrechnungsmethode zu wechseln, wenn die ESTV den Saldosteuerersatz der betreffenden Branche oder Tätigkeit ändert und dies nicht auf eine Anpassung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist. Dem erwähnten Orientierungsschreiben der ESTV ist nun zu entnehmen, dass Steuerpflichtige in Branchen mit sich ändernden Saldosteuerätzen die Möglichkeit haben, die Abrechnungsmethode zu wechseln.⁶ Diese Möglichkeit bietet sich dabei wechselseitig, nämlich sowohl von der effektiven Methode zur Saldosteuerersatzmethode als auch in umgekehrter Richtung. Während ein Wechsel hin zur Saldosteuerersatzmethode mittels Unterstellungserklärung (Form. 1198) vorzunehmen ist, hat der Übergang von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Methode mittels schriftlicher Meldung zu Händen der ESTV zu erfolgen. In beiden Fällen sind Fristen zu beachten. Sollte der rasche Wechsel per 1. Juli 2004 ins Auge gefasst werden, so hat die jeweilige Bekanntgabe bis Ende August 2004 zu erfolgen. Sollte demgegenüber erst ein Wechsel per 1. Januar 2005 erfolgen, hat der Steuerpflichtige zwischen September 2004 und spätestens Ende Februar 2005 entsprechend (analog wie oben) zu reagieren. Beispielsweise können grössere Umstellungen in der Buchhaltung einen Wechsel per 1. Januar 2005 begründen.

Aus abrechnungstechnischer Sicht sind – bei Anwendung der Saldosteuerersatzmethode – die jeweiligen Umsätze ab dem 3. Quartal 2004 zu den ab dem 1. Juli 2004 gültigen Saldosteuerätzen abzurechnen.

Selbstverständlich ist die Chance eines Wechsels rechtzeitig und unter Berücksichtigung sämtlicher quantitativen und qualitativen Konsequenzen zu prüfen.

2.2 Weitere Änderungen

Die ESTV hat gleichzeitig mit der Neuzuteilung der Saldosteuersätze die Gelegenheit genutzt, um in der SB 3a weitere Praxisänderungen einfließen zu lassen. Im Folgenden werden wichtige Änderungen kurz hervor gehoben:

- Steuerpflichtige, die mehr als 50% ihres Gesamtumsatzes mit Leistungen an einen anderen Steuerpflichtigen erzielen und von diesem gleichzeitig (mittels Stimmenmehrheit) beherrscht werden, dürfen – sofern das beherrschende Unternehmen effektiv abrechnet – neu nicht mehr die Saldosteuersatzmethode anwenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Beherrscher oder Beherrschter eine eigene Infrastruktur unterhalten, und ob sie gleich geartete Leistungen erbringen oder nicht (vgl. SB 03a, Ziff. 1.3). Es wird darauf hingewiesen, dass für ein umgekehrtes Subordinationsverhältnis schon eine analoge Regelung bestand und auch weiterhin besteht.
- Neu eingetragene Steuerpflichtige haben die Unterstellungserklärung für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der MWST-Nummer einzureichen (vgl. SB 03a, Ziff. 1.4; im Gegensatz zu den bis anhin gewährten 30 Tage).
- Im Sinne einer Orientierungshilfe teilt die ESTV des Weiteren mit, welche Konsequenzen sich aus einem Wechsel der Abrechnungsmethode und der Abrechnungsart (nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten) hinsichtlich der Debitoren und Kreditoren ergeben. Hierzu sind die tabellarischen Übersichten in Ziff. 4.2.4 und 4.3.4 in SB 3a hilfreich.
- Aus materieller Sicht ist eine Verschärfung im Bereich des Eigenverbrauchs zu verzeichnen. Zwar ist bei Anwendung eines Saldosteuersatzes der Eigenverbrauch nach Art. 9 Abs. 1 MWSTG weiterhin generell abgegolten. Hingegen unterscheidet die ESTV hinsichtlich der Steuerberechnung nicht mehr zwischen Vorliegen eines baugewerblichen Eigenverbrauchtatbestandes nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a oder Bst. b MWSTG.⁷ Der Saldosteuersatzanwender hat nebst den selbst erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen (zum Preis wie für einen Dritten inkl. MWST) in jedem Fall auch die steuerunbelastet bezogenen Leistungen sowie die Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen zu versteuern (vgl. SB 3a, Ziff. 5). Die mehrwertsteuerliche Verschärfung ergibt sich damit einzig für Tatbestände gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b MWSTG.
- Festzustellen ist ferner eine steuerliche Entlastung im Zusammenhang mit Leistungen an nahe stehende Personen (z.B. Aktionär, Personal). Mit Ausnahme der baugewerblichen Leistungen an diesen Personenkreis, welche immer mit dem bewilligten Saldo-

steuersatz abzurechnen sind, müssen alle übrigen erbrachten Leistungen nur dann versteuert werden, wenn der Leistungsempfänger etwas zu bezahlen hat (vgl. SB 3a, Ziff. 6). Es sei darauf hingewiesen, dass neben der Rechnungsstellung auch die buchhalterische Abbildung für die Steuerbarkeit einer Leistung massgebend sein kann und neu ein Planungsspielraum gegeben ist.

- Zu guter Letzt sind auch bei Steuerpflichtigen mit zwei oder mehr Tätigkeiten Neuerungen zu verzeichnen. Nach wie vor besteht die Maxime der Zuteilung von höchstens zwei Saldosteuersätzen pro Steuerpflichtigen. Weiterhin greift auch die so genannte 10%-Regel hinsichtlich der Zuteilung dieser Sätze auf die diversen Tätigkeiten. Zusätzlich hat nun die ESTV – was die ganze Angelegenheit nicht unbedingt vereinfacht – für so genannte Mischbranchen einen neuen Standard, die 50%-Regel, geschaffen. Entsprechende Erläuterungen finden sich unter Ziff. 14.3 der SB 3a wieder.

Gedacht ist die Anwendung der 50%-Regel für Branchen, bei denen die 10%-Regel zu administrativ aufwändigen und kaum handhabbaren Lösungen führt. Dies ist typischerweise bei Mischbranchen der Fall, also in Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten erbracht werden, die für sich isoliert betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären. Beispielhaft angeführt wird das Sportgeschäft. Nebst dem Handel (zum Saldosteuersatz von 2,3%) werden auch Sportartikel vermietet (neu zum Saldosteuersatz von 3,5 [zuvor 5,2%!]) sowie Service- und Reparaturarbeiten (zum Saldosteuersatz von 5,2%) vorgenommen. Müsste das Sportgeschäft die 10%-Regel anwenden, würde ein wesentlicher Teil der durch die Saldosteuersatzmethode gewollten Vereinfachung zunichte gemacht. Mit der Anwendung der neuen 50%-Regel hat nun das Sportgeschäft, sofern mehr als 50% des erzielten Gesamtumsatzes aus dem Handel stammen, alle steuerbaren Umsätze mit dem Saldosteuersatz von 2,3% zu versteuern.

In den Saldosteuersatz-Auflistungen (vgl. Ziff. 15 SB 3a) wurden diese Mischbranchen, zirka 40 an der Zahl, speziell gekennzeichnet. Weitere Beispiele sind: Apotheke, Auto-Carosseriespenglerei inkl. Autohandel, Computer-Handel und -Reparaturen, Foto-geschäft, mechanische Werkstätte, Pneuhaus, Uhren-geschäft. Es ist zu beachten, dass hier die neuen Bestimmungen zwingend anzuwenden sind und damit keine Wahl zwischen der generelleren 10%- und der 50%-Regel besteht.

Sämtliche Neuerungen in der Verwaltungspraxis treten per 1. Juli 2004 in Kraft und sollen ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

3. Kritik und Fazit

Gesamthaft betrachtet ist die neu erschienene Broschüre besser strukturiert als die vorherige Ausgabe. Das «Wichtigste in Kürze» ist am Anfang der Publikation zusammengefasst. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die teilweise kompliziert formulierten Verwaltungsbestimmungen. Gegenüber früheren Publikationen sind doch auch aus materieller Sicht Vereinfachungen festzustellen – dennoch stellen sich gleichzeitig neue Abgrenzungsprobleme.

Leider ist es für den Leser auf Anhieb nicht ersichtlich, wo und was genau gegenüber der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Saldosteuersatz-Broschüre geändert hat. Ohne auf einzelne Satzuteilungen einzugehen, ist festzustellen, dass eine doch merkliche Anzahl Steuerpflichtiger direkt von Saldosteuersatzreduktionen betroffen sind. Das ist vorausblickend betrachtet erfreulich. Rückblickend bleiben Fragen offen: Wurden in der Vergangenheit diese Saldosteuersatzanwender gegenüber ihren effektiv abrechnenden Konkurrenten benachteiligt? Welches sind die Gründe für die teilweise merklichen Reduktionen von bis zu über 50%? Weshalb wurden erst jetzt nach über 9 Jahren seit Einführung der MWST in der Schweiz umfangreiche Neuberechnungen angestellt, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschäftsabwicklungen starken Bewegungen unterworfen waren? Wurde der vom Gesetzgeber statuierten Prämisse der Steuer-

neutralität – weder Steuervor- noch Steuernachteile dürfen sich aufgrund der Vereinfachung einstellen – nachgelebt?

Weitere Fragen stellen sich vor dem Hintergrund des unter Ziff. 2.2 zuvor Erwähnten: Wurde durch die Neuregelung betreffend Art. 9 Abs. 2 Bst. b MWSTG zusätzliches Steuersubstrat geschaffen, oder wurde hier lediglich ein Fehler der Verwaltungspraxis behoben? Weshalb werden weiterhin nur maximal zwei Saldosteuersätze erteilt, angesichts der hohen Limiten für die Saldosteuersatzanwendung (Umsatz 3 Millionen Franken und Steuerzahllast von 60 000 Franken) und der regelmässig anzutreffenden gleichzeitigen Ausübung mehrerer Tätigkeiten?

Fragwürdig bleibt zudem, wie die ESTV generell Praxisänderungen quasi durch die Hintertür einführt, ohne den Steuerpflichtigen die Chance zu geben, die

Abrechnungsmethode zu wechseln (abgesehen bei Änderungen infolge Zuteilung eines neuen Saldosteuersatzes). Zu betonen ist, dass immerhin 87% der Saldosteuersatzanwender zwar nicht von Saldosteuer-satzänderungen betroffen sind, dennoch materielle Änderungen in Kauf nehmen müssen, ohne die Möglichkeit eines Wechsels der Abrechnungsmethode zu haben.

Es scheint, als gewisse Anwender der Saldosteuersatzmethode bisher einen hohen Preis für die gewählte Vereinfachung bezahlten. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, ist unter anderem eine Frage der fortgeführten Verwaltungspraxis.

4. Handlungsbedarf

Gewiss ist angesichts der Neuzuteilung der Saldosteuer-sätze für die betroffenen Steuerpflichtigen ein Wechsel der Abrechnungsmethode ins Auge zu fassen. Eine ganzheitliche Analyse der wirtschaftlichen Umstände und zukünftigen betrieblichen Determinanten ist dabei unerlässlich und aufgrund der knappen (Sommer)Zeit rasch anzugehen. Quantitative und qualitative Vor- und Nachteile der Abrechnung nach Saldosteuer-sätzen gegenüber der effektiven Abrechnung sind abzuwägen. So ist beispielsweise auch das Vorliegen einer Steuerkorrektur (nachträgliche MWST-Berichtigung) beim Ausstieg aus der Saldosteuer-satzmethode unbedingt in den Entscheid mit einzubeziehen. Gegebenenfalls ist erst ein Wechsel auf den 1. Januar 2005 vorzubereiten und einzuleiten.

Die Zeit drängt, wie erwähnt ist ein beabsichtigter Wechsel per 1. Juli 2004 bis spätestens Ende August 2004 der ESTV schriftlich zu unterbreiten. ■

* Makedon Jenni, lic. rer. pol., Mitglied der Geschäftsleitung VATAX Beratung AG und Christina Meier, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Mitglied der Geschäftsleitung VATAX Beratung AG, Bern, www.vatax.ch

¹ Vgl. in diesem Kontext auch die Studie von PricewaterhouseCoopers zur MWST «Wie viel ist die Mehrwertsteuer wert?».

² Vgl. Parlamentarische Initiative betreffend Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Dettling); Bericht WAK-N vom 28. August 1996, S. 74.

³ Betreffend Voraussetzungen, Einschränkungen und Konsequenzen der Saldosteuer-satzmethode unter dem per 1. Januar 2001 eingeführten MWSTG, vgl. Makedon Jenni in Der Schweizer Treuhänder, Nr. 11/00, S. 1281 ff.

⁴ Obwohl den Mechanismen und der Wirkungsweise der Saldosteuer-satzmethode nahe stehend, ist die Abrechnungsmethode mittels Pauschalsteuersätzen nicht ausdrücklich in Art. 59 MWSTG festgehalten. Grundlage der Verwaltungspraxis ist vielmehr Art. 58 Abs. 3 MWSTG.

⁵ Vgl. W. Steiger in Steuer Revue, Nr. 5, 2004, S. 371ff.

⁶ Dies auch, wenn nur ein von zwei anzuwendenden Saldosteuer-sätzen ändern sollte.

⁷ Der Tatbestand des baugewerblichen Eigenverbrauchs umfasst zum einen Arbeiten an Bauwerken (ohne ordentliche Hauswartleistungen), die zur entgeltlichen Veräusserung oder Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung ohne Option bestimmt sind (Art. 9 Abs. 2 Bst. a MWSTG), zum anderen entsprechende Arbeiten an Bauwerken, die im privaten oder steuerausgenommenen Bereich genutzt werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b MWSTG).